

Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile

Kanton SO

 Für alle Hochbauten Releval 	ntes
---	------

Was? F	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Allgemeine Sicherheitsvor- schrift gemäss Baupolizei- recht (für alle Bauteile)	§ 143 Abs. 1 Kantonales Planungs- und Baugesetz: Bauten und bauliche Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie weder Personen noch Sachen gefährden.	benutzten Gesetzgebungstechnik (Generalklauselmethode) beachtet werden L. (Ermessensspielraum).	von Normen können Empfehlungen
	§ 143 Abs. 2 Kantonales Planungs- und Baugesetz: Sie dürfen nur an sicherem Standort erstellt werden.		
	§ 54 Abs. 1 Satz 2 <u>Kantonale Bauverordnung</u> : Bauten und bauliche Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie weder Personen noch Tiere oder Sachen gefährden. Sie dürfen nur an sicherem Standort errichtet werden.		
	Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert.		
Beleuchtung insbesondere • gemäss Gesundheitspolizeirecht	§ 143 Abs. 3 Kantonales Planungs- und Baugesetz: Bauten und bauliche Anlagen müssen namentlich in bezug auf Raum- und Fenstergrössen, Belüftung, Trockenheit und Schutz vor Kälte, Wärme und Lärm den Anforderungen entsprechen, die zum Schutz der Gesundheit notwendig sind. Sie sind mit den erforderlichen Nebenräumen und sanitären Einrichtungen zu versehen.	keine	Empfehlungen von Fachorganisatione können für die Konkretisierung unbe- stimmter Rechtsbegriffe relevant wer- den.
	§ 57 Kantonale Bauverordnung:		
	1 Wohnungen und Arbeitsräume müssen so gestaltet sein, dass sie den Anforderungen der Hygiene entsprechen und die Gesundheit der Benützer nicht gefährdet wird. Sie müssen namentlich in bezug auf Raum- und Fenstergrössen, Belüftung, Trockenheit und Schutz vor Kälte, Wärme und Lärm den Anforderungen entsprechen, die zum Schutze der Gesundheit notwendig sind. Sie sind mit den erforderlichen Nebenräumen und sanitären Einrichtungen zu versehen.		
	2 Wohn- und Schlafräume sowie Räume, in welchen regelmässig gearbeitet wird, müssen folgende Bedingungen erfüllen:		
	ihre durchschnittliche lichte Höhe muss im Dachstock und in bewohnten Kellerräumlichkeiten mindestens 2.20m, in den übrigen Geschossen mindestens 2.40m betragen; a)		

Seite 1 von 4 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
	sie müssen Fenster aufweisen, die zum Öffnen eingerichtet sind und unmittelbar ins Freie führen. Die lichte Fensterfläche muss mindestens 1/10, in b) Dachgeschossen mindestens 1/12 der Bodenfläche ausmachen; auf jeden Fall muss sie mindestens 0,60 m² betragen. Die Baubehörde kann Ausnahmen gestatten, wenn eine genügende Belüftung und Belichtung gewährleistet ist. 3 Die lichte Höhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des fertigen Bodens und der Unterkante der fertigen Decke bzw. Balkenlage, wenn die Nutzbarkeit eines Geschosses durch die Balkenlage bestimmt wird (Anhang I, Figur 20).		
2. Zusätzlich Releva	antes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen		
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	 § 143^{bis} Abs. 1 Kantonales Planungs- und Baugesetz: Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sind bei der Erstellung und bei der Erneuerung so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benützbar sind. 	Die jeweilige Norm hindernisfreie Bauten ist als Richtlinie anwendbar (damit zZt SIA 500:2009)	Empfehlungen von Fachorganisationen können für Norm-Lücken relevant werden.
	§ 143 ^{bis} Abs. 2 Kantonales Planungs- und Baugesetz: Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohneinheiten müssen alle Wohnungen eines Geschosses hindernisfrei zugänglich sein. Sämtliche Wohnungen müssen so konzipiert sein, dass sie ohne grossen baulichen Aufwand den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen angepasst werden können.	 Beleuchtung: SIA 500 (Kapitel 4 Ori entierung und Beleuchtung) 	-
		 Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang B.1 Eignung von Bodenbelägen, Begeh- barkeit und Gleitsicherheit) 	-
	§ 143 ^{bis} Abs. 3 Kantonales Planungs- und Baugesetz: Im Übrigen gilt die Bundesgesetzgebung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere deren Grundsätze über die Verhältnismässigkeit bei der Erneuerung von Bauten.	 Treppen: SIA 500 (Kapitel 3.6.3. Er- kennbarkeit und Markierung, 3.6.4. Handläufe) 	
		 Geländer / Brüstungen: SIA 500 (Kapitel 3.4.5. Abschrankungen) 	
	 § 58 Abs. 1 Kantonale Bauverordnung: Die Baubehörde prüft bei Baugesuchen für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sowie bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen, ob die Vorschriften über das hindernisfreie Bauen eingehalten sind und verfügt die notwendigen Bedingungen und Auflagen. 	 Sanitärräume: SIA 500 (Kapitel 10.2. Toiletten, Bäder, Duschen) 	
	§ 58 Abs. 2 Kantonale Bauverordnung: Ergänzend zum Bundesrecht und zu den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes ist als Richtlinie die jeweilige Norm "Hindernisfreie Bauten" anwendbar.		
	§ 58 Abs. 3 Kantonale Bauverordnung: Die Baubehörde kann für die Beurteilung der Baugesuche die Fachstelle für hindernisfreies Bauen beiziehen.		

Seite 2 von 4 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlun gen der Fachorganisationen
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) 		
	 Verordnung des Bundes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) 		
3. Zusätzlich Releva	antes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten		
Mit Mitteln der Wohnraum- förderung erstellte alters- gerechte Bauten	derung ist darauf zu achten, dass c. der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen.	Norm explizit. Das BWO-Merkblatt je- doch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie für den Bauteil Beleuchtung auf die	Empfehlungen von Fachorganisationer (z.B. die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumentationen) können für Norm-Lücken relevant werden.
	Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013	SN/EN 12464-1.	
Alters- und Pflegeinstitutionen	 § 22 Abs. 2 lit. c <u>Kantonales Sozialgesetz (SG)</u>: Die Betriebsbewilligung ist befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, namentlich über (lit. c) die bauliche Gestaltung. 	keine	Empfehlungen von Fachorganisatione können für die Konkretisierung unbe- stimmter Rechtsbegriffe bzw. von Un- klarheiten der Kantonalen Richtlinien relevant werden.
	 Richtlinien Kanton SO (Amt für soziale Sicherheit) betreffend soziale Organisationen und Sozialversicherungen: Bewilligungsvoraussetzungen für Institutionen, die statio- näre Leistungen im Bereich Langzeitpflege erbringen (Stand 1.11.2016) 		
Kitas, Kindergärten und	Sichere Gebäude für Volksschulen:	keine	Empfehlungen von Fachorganisationer
Schulen	§ 14 <u>Kantonales Volksschulgesetz</u> :		können für die Konkretisierung unbe- stimmter Rechtsbegriffe relevant wer-
	1 Jeder Schulträger hat für geeignete Schulräume und -anlagen und deren Unterhalt zu sorgen.		den. Gemäss den kantonalen Richtlinien
	2 Werden nicht geeignete R\u00e4ume und Anlagen zu Schulzwecken ben\u00fctzt und schafft der Schultr\u00e4ger innert angemessener Frist nicht Abhilfe, sorgt der Regierungsrat auf ihre Kosten f\u00fcr geeignete R\u00e4umlichkeiten oder trifft andere angemessene aufsichts- rechtliche Vorkehren.		muss sich eine Kindertagesstätte inner halb von sechs Monaten nach Betriebs aufnahme von der BFU bezogen auf die Unfallverhütung prüfen lassen.
	Sichere Gebäude für Kitas:		
	 Art. 15 Abs. 1 lit. d <u>Eidgenössische Pflegekinderverordnung</u>: Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygi- ene und des Brandschutzes entsprechen. 		
	 Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten vom 1. Juli 2015 		

Seite 3 von 4 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Hochbauten mit Arbeits- plätzen	 Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz: 	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Die SECO-Wegleitung jedoch nimmt generell Bezug auf ver- schiedene Normen, z.B. die SN/EN 12464-1 für die Beleuch- tung die DIN 51130 und DIN 51097 für die Bodenbeläge	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bzw. von Unklarheiten der Wegleitung relevant werden.
	Art. 14 Bodenbeläge		
	Art. 15 Beleuchtung		
	 Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz 		
	Art. 9 Treppen		
	Art. 12 Geländer und Brüstungen		
	Wegleitung SECO zu dieser Verordnung		

Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 <u>«Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau»</u> (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).

Seite 4 von 4 26.03.2020